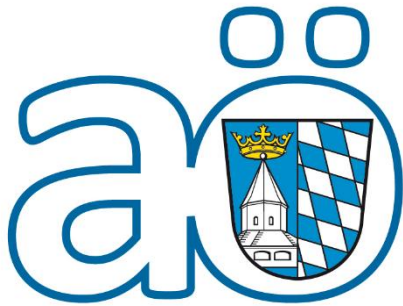




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 11. September 2026

Nr. 37

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Reischach auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Arbing auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1539 Gemarkung Arbing in den Waldberger Graben

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Haiming auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Haiming auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1178/3 Gemarkung Haiming in den Winklhamer Bach

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Töging a. Inn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1582/3 Gemarkung Töging a. Inn in den Innkanal (Unterwasserkanal) bei Kanal-km 1,450

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Mehring auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1953 Gemarkung Mehring in die Alz bei Fluss-km 8,865 links.

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Az. 22-824.9.1/10-ct17-01/26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Siltronic AG, Werk Burghausen:

- Änderung der Anlage CT*17 – Siliciumscheiben Produktionsgebäude LP213
Vorhaben (1020) – Stilllegung und teilweiser Rückbau Produktions- und Versorgungsanlagen

Bekanntmachung nach § 23a BImSchG

Die Firma Siltronic AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Produktion von Siliciumscheiben im LP 213 (CT*17 - Siliciumscheiben Produktionsgebäude LP213) durch das Vorhaben (1020) – Stilllegung und teilweiser Rückbau Produktions- und Versorgungsanlagen zu ändern.

Da es sich bei der Anlage CT*17 um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung ist, und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung darstellt, wurde es beim Landratsamt Altötting nach § 23a BImSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann sie jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 08.09.2026
Landratsamt Altötting
U. Kaiser

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Reischach auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Arbing auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1539 Gemarkung Arbing in den Waldberger Graben

Die Gemeinde Reischach hat am 14.05.2025 Unterlagen zur Vorprüfung und nach mehrfacher Ergänzung mit Schreiben vom 24.10.2025 (Eingang Landratsamt 27.10.2025) unter Vorlage der vom Ingenieurbüro Josef Spermann, Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach erstellten Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Dauer von 20 Jahren zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Arbing auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1539 Gemarkung Arbing in den Waldberger Graben vorgelegt. Die Einleitung war mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 26.08.2005 Az. 21-641.1/9 i.d.F. vom 22.06.2006 Az. 21-641.1/9 bis 31.12.2025 genehmigt. Da aufgrund der Verfahrensdauer abzusehen war, dass das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor Fristablauf beendet werden konnte, wurde auf Antrag der Gemeinde Reischach mit Bescheid

des Landratsamtes Altötting vom 30.10.2025 Sg. 21 Az. 641.1/9 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis längstens 31.12.2026 erteilt.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt nun, über den Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Reischach im förmlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 15 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Nachdem auch nun die (gutachterlichen) Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen, der Träger öffentlicher Belange und der weiteren zu beteiligenden Betroffenen vorliegen, werden das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter
www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/

ab Freitag, den 18.09.2026 bis einschließlich Montag, den 19.10.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-742 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. vom Dienstag, den 20.10.2026 bis einschließlich Dienstag, den 03.11.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S2.01, oder
- im Bauamt, Zi.-Nr. 17 (EG) der Gemeinde Reischach, Öttinger Str. 1, 84571 Reischach,

zu den üblichen Öffnungszeiten Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 09.09.2026
Landratsamt Altötting

Heidi Steiner

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Gemeinde Haiming auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Haiming auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1178/3 Gemarkung Haiming in den Winklhamer Bach**

Die Gemeinde Haiming hat mit Schreiben vom 29.01.2025 (Eingang Landratsamt 30.01.2025) unter Vorlage der von der Firma Eger GmbH, Knogl 1, 84367 Reut erstellten Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Dauer von 20 Jahren zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Haiming auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1178/3 Gemarkung Haiming in den Winklhamer Bach vorgelegt. Die Einleitung ist bisher mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 21.03.2011 Az. 21-641.1/9 i.d.F. vom 27.11.2013 Sg. 21 Az. 641.1/9 genehmigt und ist bis 31.12.2031 befristet.

Aufgrund stark gestiegener Energiekosten hat die Gemeinde Haiming eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromversorgung der Kläranlage errichtet. Die hierfür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse wurden in separaten Verfahren durchgeführt. Um jedoch für die Investitionskosten der Freiflächenphotovoltaikanlage zusätzliche Planungssicherheit zu erhalten, beantragte die Gemeinde Haiming bereits vor Fristablauf die Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Kläranlage.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, über den Antrag der Gemeinde Haiming im förmlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 15 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Nachdem nun die (gutachterlichen) Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen, der Träger öffentlicher Belange und der weiteren zu beteiligenden Betroffenen vorliegen, werden das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/##

ab Freitag, den 18.09.2026 bis einschließlich Montag, den 19.10.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-742 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. vom Dienstag, den 20.10.2026 bis einschließlich Dienstag, den 03.11.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S2.01, oder
- bei der Geschäftsleitung, Zi.-Nr. 1.1 (OG) der Gemeinde Haiming, Hauptstr. 18, 84533 Haiming,

zu den üblichen Öffnungszeiten Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 09.09.2026
Landratsamt Altötting

Heidi Steiner

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Töging a. Inn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1582/3 Gemarkung Töging a. Inn in den Innkanal (Unterwasserkanal) bei Kanal-km 1,450**

Die Stadt Töging a. Inn hat mit Schreiben vom 03.03.2026 (Eingang Landratsamt 04.03.2026) unter Vorlage der von der Mayr beratende Ingenieure PartG mbB, Blütenweg 5, 86551 Aichach erstellten Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Dauer von 20 Jahren zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Töging a. Inn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1582/3 Gemarkung Töging a. Inn in den Innkanal (Unterwasserkanal) bei Kanal-km 1,450 vorgelegt. Die Einleitung war bisher mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 27.03.2007 Az. 21-641.1/9 i.d.F. vom 09.12.2009 Az. 21-641.1/9 genehmigt und ist bis 30.06.2026 befristet.

Da aufgrund der Verfahrensdauer abzusehen war, dass das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor Fristablauf beendet werden konnte, wurde auf Antrag der Stadt Töging a. Inn mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 21.01.2026 Sg. 21 Az. 641.1/9 i.d.F. vom 26.01.2026 Sg. 21 – Az. 641.1/9 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.07.2026 bis längstens 30.06.2027 erteilt.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, über den Antrag der Stadt Töging a. Inn im förmlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 15 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Nachdem nun die (gutachterlichen) Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen, der Träger öffentlicher Belange und der weiteren zu beteiligenden Betroffenen vorliegen, werden das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#!/

ab Freitag, den 18.09.2026 bis einschließlich Montag, den 19.10.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-742 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. vom Dienstag, den 20.10.2026 bis einschließlich Dienstag, den 03.11.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S2.01, oder
- im Bauamt, Zi. U17 (UG) der Stadt Töging a. Inn, Hauptstr. 26, 84513 Töging a. Inn

zu den üblichen Öffnungszeiten Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 09.09.2026
Landratsamt Altötting

Heidi Steiner

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Mehring auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1953 Gemarkung Mehring in die Alz bei Fluss-km 8,865 links.

Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting hat am 08.12.2025 Unterlagen zur Vorprüfung und nach mehrfacher Ergänzung mit Schreiben vom 30.07.2026 unter Vorlage der vom Härtfelder IT GmbH, Eisenbahnstr. 1, 91438 Bad Windsheim erstellten Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Dauer von 20 Jahren zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Emmerting-Mehring auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1953 Gemarkung Mehring in die Alz bei Fluss-km 8,865 links vorgelegt. Die Einleitung ist mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 28.02.2007 Az. 21-641.1/9 i.d.F. vom 09.01.2012 Az. 21-641.1/9 bis 31.12.2026 genehmigt.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt nun, über den Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting im förmlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 15 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Nachdem auch nun die (gutachterlichen) Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen, der Träger öffentlicher Belange und der weiteren zu beteiligenden Betroffenen vorliegen, werden das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter
www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/

ab Freitag, den 18.09.2026 bis einschließlich Montag, den 19.10.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-742 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. vom Dienstag, den 20.10.2026 bis einschließlich Dienstag, den 03.11.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S2.01, oder
- bei der Geschäftsleitung, Zimmer OG 14 der Gemeinde Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting

zu den üblichen Öffnungszeiten Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit

gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 09.09.2026
Landratsamt Altötting

Heidi Steiner

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Johann Kähsmann** zuletzt bekannte Anschrift: **Frühlingstr. 5, 84576 Teising** ist am 10.09.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer DE.01 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 10.09.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.